

BUNDESGERICHTSHOF BESCHLUSS

5 StR 322/16

vom
8. Dezember 2016
in der Strafsache
gegen

wegen räuberischer Erpressung u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. Dezember 2016 beschlossen:

 Die Revision des Angeklagten E. gegen das Urteil des Landgerichts Cottbus vom 28. Dezember 2015 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

2. Der Angeklagte M. hat die Kosten seiner zurückgenommenen Revision gegen das oben genannte Urteil zu tragen.

Der Senat sieht die Verfahrensrüge betreffend die Verwertung der Fotos aus dem Mobiltelefon des Angeklagten E. jedenfalls als unbegründet an.

Mutzbauer Sander Schneider

Dölp Feilcke